
S 14 RA 1655/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 RA 1655/98
Datum	21.01.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RA 30/02
Datum	28.02.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 21. Januar 2002 wird zur¼ckgewiesen. Auergerichtlichen Kosten haben die Beteiligten einander auch f¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÄgerin wendet sich gegen die Aufhebung eines Rentenbescheides und eine Erstattungsforderung in Hhe von 1.108,98 DM.

Die am 28. Juni 1931 in Hamburg geborene KlÄgerin (Geburtsname: Str¼bing bzw. Str¼big) war vom 1. April 1949 bis zum 31. Januar 1955 in ihrer Geburtsstadt als kaufmÄnnischer Lehrling bzw. kaufmÄnnische Angestellte beitragspflichtig beschÄftigt. Im Februar 1955 Åbersiedelte sie nach Schweden, dessen Staatsangehrigkeit sie im Jahre 1964 annahm. Im Mai 1976 wandte sie sich wegen der Erstattung der eingezahlten RentenversicherungsbeitrÄge an die Beklagte. Mit bestandskrÄftig gewordenem Bescheid vom 29. Januar 1979 kam die Beklagte dem Antrag der KlÄgerin nach und verÄgte die Beitragserstattung nach Å 82 Angestelltenversicherungsgesetz in Hhe von 543,30 DM. Der

Bescheid enthielt â wie auch schon vorherige in dieser Sache an die KlÃ¤gerin gerichtete Schreiben â den Hinweis, dass die Beitragerstattung weitere AnsprÃ¼che aus den bisher zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten ausschlieÃe. Den Erstattungsverfahren registrierte die Beklagte unter dem Namen â Paulssen geb. Struebig.

Im Juni 1995 wandte die KlÃ¤gerin sich ohne Hinweis auf das vorangegangene Erstattungsverfahren an die Beklagte und bat um PrÃ¼fung ihrer RentenansprÃ¼che. Die Beklagte ermittelte die Beitragszeiten, Ã¼bersah dabei den Erstattungsverfahren und bewilligte der KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 15. November 1996 Regelaltersrente ab dem 1. Juli 1996 in HÃ¶he von 246,44 DM monatlich.

Nachdem der Erstattungsverfahren zur Rentenakte gelangt war und die KlÃ¤gerin Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hatte, hob die Beklagte die Rentenbewilligung mit Bescheid vom 10. April 1997 von Beginn an auf und forderte die Erstattung der von Juli 1996 bis MÃ¤rz 1997 geleisteten Rente in HÃ¶he von 2.217,96 DM. Unter Hinweis auf [Â§ 45 SGB X](#) fÃ¼hrte die Beklagte zur BegrÃ¼ndung aus, Vertrauensschutz bestehe nicht, weil die KlÃ¤gerin die Rechtswidrigkeit der Rentenbewilligung hÃ¤tte kennen mÃ¼ssen. In ihrem hiergegen erhobenen Widerspruch wies die KlÃ¤gerin darauf hin, in Schweden nur eine sehr geringe Rente zu erhalten und zu einer RÃ¼ckzahlung nicht in der Lage zu sein. Dass ihr die Rente zu Unrecht bewilligt worden sei, habe sie nicht gewusst, an der RechtmÃ¤Ãigkeit habe sie nicht gezweifelt. Sie habe den Rentenanspruch im Jahre 1995 gestellt, um Ã¼ber ihren Rentenanspruch Klarheit zu erlangen. Aufgrund der geringen HÃ¶he des seinerzeitigen Erstattungsbetrages habe sie nicht ernsthaft mit einem vÃ¼lligen ErlÃ¶schen des Rentenanspruchs gerechnet.

Mit Bescheid vom 16. Juli 1997, der zum Gegenstand des Widerspruchsverfahrens gemacht wurde, reduzierte die Beklagte daraufhin im Wege des Ermessens unter BerÃ¼cksichtigung eigenen BehÃ¶rdenverschuldens die Erstattungsverfahren um die HÃ¤lfte auf nunmehr 1.108,98 DM; bei der RÃ¼cknahme der Rentenbewilligung mit Wirkung vom 1. Juli 1996 mÃ¼sse es dagegen bleiben. Den aufrecht erhaltenen Widerspruch der KlÃ¤gerin gegen die Aufhebung der Rentenbewilligung und die verbliebene Erstattungsverfahren wies die Beklagte mit Bescheid vom 5. Januar 1998 zurÃ¼ck. Der Erstattungsverfahren vom 19. Januar 1979 habe eindeutige Hinweise zur Rechtsfolge der Beitragerstattung enthalten; angesichts dessen seien keine Gesichtspunkte erkennbar, die gebieten kÃ¶nnten, von der Aufhebung der Rentenbewilligung abzusehen. Den besonderen UmstÃ¤nden des Falles sei durch die Halbierung der Erstattungsverfahren genÃ¼ge getan.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 9. April 1998 Klage erhoben. Der Fehler liege allein auf Seiten der Beklagten. Ihre finanziellen Mittel seien knapp, die an sie gestellte Forderung kÃ¶nne sie nicht erfÃ¼llen.

Mit Urteil vom 21. Januar 2002, der KlÃ¤gerin zugegangen am 8. MÃ¤rz 2002, hat das Sozialgericht Berlin die Klage abgewiesen. Wegen der UrteilsbegÃ¼ndung wird auf die Gerichtsakte, Bl. 26 bis 28, Bezug genommen.

Am 28. Mai 2002 hat die KlÄgerin Berufung eingelegt.

Zur BegrÄndung vertieft sie ihr bisheriges Vorbringen. AuÄerdem trÄgt sie vor: Sie sei sich klar darÄber, mit der Hinnahme der Beitragserstattung einen ihrer grÄÄten Fehler begangen zu haben. Deren HÄhe stehe in IÄcherlichem VerhÄltnis zu der ihr zustehenden Rente. Wenn nicht einmal eine BehÄrde wie die Beklagte sich daran erinnern kÄnne, ob ihr Rente zustehe oder nicht, mÄsse man VerstÄndnis dafÄr haben, dass eine Privatperson und Mutter mit vier kleinen Kindern den Vorgang vergessen kÄnne.

Die KlÄgerin beantragt sinngemÄÄ,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 21. Januar 2002 sowie den Bescheid der Beklagten vom 10. April 1997, geÄndert durch Bescheid vom 16. Juli 1997, in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 5. Januar 1998 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄckzuweisen.

Sie hÄlt das mit der Berufung angegriffene Urteil des Sozialgerichts fÄr zutreffend.

Die Beteiligten haben schriftlich ihr EinverstÄndnis mit einer Entscheidung ohne mÄndliche Verhandlung erklÄrt.

Wegen des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird im Äbrigen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Rentenakte Bezug genommen, der, soweit wesentlich, Gegenstand der Beratung war.

EntscheidungsgrÄnde:

Das Gericht durfte Äber die Sache ohne mÄndliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten hierzu ihr ausdrÄckliches EinverstÄndnis erklÄrt haben ([ÄS 124 Abs. 2 SGG](#)).

Die Berufung ist zulÄssig, jedoch unbegrÄndet. Das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 21. Januar 2002 beurteilt die Sach- und Rechtslage im Ergebnis zutreffend. Der angefochtene Bescheid der Beklagten ist rechtmÄÄig und verletzt die KlÄgerin nicht in ihren Rechten.

Die Rechtsgrundlage fÄr die rÄckwirkende Aufhebung der Rentenbewilligung besteht, wie die Beklagte und das Sozialgericht zutreffend angefÄhrt haben, in [ÄS 45 SGB X](#).

[ÄS 45 Abs. 1 SGB X](#) ermÄglicht grundsÄtzlich und unter den EinschrÄnkungen der AbsÄtze 2 bis 4 die RÄcknahme von Anfang an rechtswidriger begÄnstigender Verwaltungsakte mit Wirkung fÄr die Vergangenheit. Ein solcher

Verwaltungsakt darf nach Abs. 2 Satz 1 nicht zurÃ¼ckgenommen werden, wenn der BegÃ¼nstigte auf den Bestand des Verwaltungsakts vertraut hat und sein Vertrauen unter AbwÃ¼gung mit dem Ã¶ffentlichen Interesse an der RÃ¼cknahme schutzwÃ¼rdig ist. Auf den Schutz des Vertrauens kann sich der BegÃ¼nstigte nach [Ã§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X](#) nicht berufen, soweit er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts kannte oder infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht kannte; letztere liegt vor, wenn der BegÃ¼nstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt hat.

Die Bewilligung der Regelaltersrente durch den Bescheid vom 15. November 1996 war rechtswidrig, denn die der Rentenberechnung zugrunde liegenden BeitrÃ¤ge waren bereits im Jahre 1979 auf Antrag der KlÃ¤gerin erstattet worden. FÃ¼r eine Rentenbewilligung fehlte es danach an den versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, weil es keine auf die allgemeine Wartezeit ([Ã§ 50 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI](#)) anzurechnenden Zeiten mehr gab.

Vor diesem Hintergrund ist der Senat davon Ã¼berzeugt, dass die KlÃ¤gerin sich auch den Vorwurf der groben FahrlÃ¤ssigkeit bei der kommentarlosen Entgegennahme des Rentenbescheides entgegenhalten lassen muss, denn sie hÃ¤tte wissen mÃ¼ssen, dass ein Rentenanspruch nach vollzogener Beitragserstattung nicht mehr bestand. Die wiederholten Hinweise der Beklagten im Erstattungsverfahren waren insoweit eindeutig. Ãberdies muss unabhÃ¤ngig von ausdrÃ¼cklichen Belehrungen jedem Betroffenen klar sein, seine VersicherungsansprÃ¼che zu verlieren, wenn es zu einer RÃ¼ckzahlung der BeitrÃ¤ge kommt. Dies gilt auch fÃ¼r die KlÃ¤gerin. Es ist schlechthin unvorstellbar, dass sie einerseits die Erstattung ihrer RentenversicherungsbeitrÃ¤ge betrieb, andererseits aber meinte, nach wie vor RentenansprÃ¼che zu haben. Dass sie selber Zweifel hegte, belegt ihr eigenes Vorbringen, wonach sie mit Stellung des Rentenanspruches habe âKlarheitâ gewinnen wollen. Beantragung und Hinnahme der Rentenleistung ohne eigenen Hinweis auf das vergangene Erstattungsverfahren verletzen damit die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe, so dass Vertrauensschutz nicht bestand und die Rentenbewilligung grundsÃ¤tzlich rÃ¼ckwirkend aufgehoben werden durfte.

Waren danach die Voraussetzungen fÃ¼r eine rÃ¼ckwirkende Aufhebung des Rentenbescheides vom 15. November 1996 erÃ¶ffnet, weil auch die weiteren sich aus [Ã§ 45 Abs. 3 und Abs. 4 SGB X](#) ergebenden EinschrÃ¤nkungen nicht greifen, stand die Aufhebung im Ermessen der Beklagten. Zur Ãberzeugung des Senats hat diese ihr Ermessen fehlerfrei ausgeÃ¼bt. Im Sinne einer Ermessensreduzierung und nicht zuletzt im Interesse der Versichertengemeinschaft spricht sogar alles dafÃ¼r, einen anfÃ¤nglich rechtswidrigen Rentenbescheid auch mit RÃ¼ckwirkung aufzuheben. Die persÃ¶nliche wirtschaftliche Situation der KlÃ¤gerin ist kein im Rahmen des Ermessens entscheidender Gesichtspunkt; auf sie wird die Beklagte auf einen entsprechenden Antrag der KlÃ¤gerin durch Stundung und Ratenzahlungsangebot bei der Abwicklung der Erstattung einzugehen haben.

Die Erstattungsforderung in HÃ¶he von nur noch 1.108,98 DM ist ihrerseits rechtmÃ¤Ãig. Sie basiert auf [Ã§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#), wonach bereits erbrachte

Leistungen zu erstatten sind, soweit $\hat{\square}$ wie hier $\hat{\square}$ ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist. Zugunsten der Kl \ddot{a} gerin hat die Beklagte hier allerdings das Recht unzutreffend angewandt, denn nach dem eindeutigen Wortlaut des [\$\hat{\S}\$ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) sind die erbrachten Leistungen stets zu erstatten, wenn und soweit der bewilligende Verwaltungsakt wirksam aufgehoben worden ist. Weder h \ddot{a} ngt die R \ddot{u} ckzahlungsverpflichtung des Leistungsempf \ddot{a} ngers von sonstigen Voraussetzungen ab, noch hat die Verwaltung ein Ermessen, unter welchen Umst \ddot{a} nden und in welchem Umfang sie die erbrachten Leistungen zur \ddot{u} ckfordern will. Ermessenserw \ddot{a} gungen sind nicht bei der Frage der R \ddot{u} ckforderung anzustellen, sondern bei der Entscheidung \ddot{u} ber die r \ddot{u} ckwirkende Aufhebung des Bewilligungsbescheides im Rahmen des [\$\hat{\S}\$ 45 SGB X](#) (BSG, Urteil vom 22. April 1987, [10 RKg 6/86](#), Reg.-Nr. 16899, SozSich 1987, S. 384).

In korrekter Handhabung der [\$\hat{\S}\$ \$\hat{\S}\$ 45, 50 SGB X](#) h \ddot{a} tte daher der Bescheid vom 16. Juli 1997 nicht auf einen Teil der Erstattungsforderung verzichten d \ddot{a} rfen sondern h \ddot{a} tte die Aufhebung der Rentenbewilligung beschr \ddot{a} nken m \ddot{u} ssen, um zu einem reduzierten Erstattungsbetrag zu gelangen.

Bleibt es danach bei der Aufhebung der Rentenbewilligung, erweist sich auch der Bescheid der Beklagten vom 23. M \ddot{a} rz 1998 als rechtm \ddot{a} ssig, mit dem der Antrag auf Altersrente unter zutreffendem Hinweis auf die Beitragserstattung wegen Fehlens der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen abgelehnt wurde.

Die Kostenentscheidung beruht auf [\$\hat{\S}\$ 193 SGG](#).

Gr \ddot{u} nde f \ddot{u} r die Zulassung der Revision ([\$\hat{\S}\$ 160 Abs. 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Erstellt am: 11.08.2003

Zuletzt ver \ddot{a} ndert am: 22.12.2024